



Allgemeine Geschäftsbedingungen der OIZ für die Personalvermittlung

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Personalvermittlung (nachfolgend «AGB») der Stadt Zürich, Organisation und Informatik (nachfolgend «OIZ») gelten für die erfolgsbasierte Vermittlung von Personal durch Personalvermittlungsfirmen (nachfolgend «Firma»).
- 1.2. Nicht unter die vorliegenden AGB fallen Mandats- oder exklusive Suchaufträge sowie Personalverleih und die Vermittlung von temporären Arbeitskräften. Solche Vereinbarungen werden ausserhalb des Gültigkeitsbereichs der vorliegenden AGB im Einzelfall separat schriftlich geregelt.
- 1.3. Personen welche bereits von der OIZ angestellt sind, sind von der Personalvermittlung ausgeschlossen.
- 1.4. Mit Übermittlung des Bewerbungsdossiers von der Firma an die OIZ anerkennt die Firma die vorliegenden AGB. Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen der Firma finden keine Anwendung, auch wenn in deren Angebot oder dazugehörigen weiteren Unterlagen darauf verwiesen wird.

2. Leistungsumfang und Pflichten der Firma

- 2.1. Die Firma gibt der OIZ Stellensuchende bekannt, die gemäss ihrem Profil für die ausgeschriebene Stelle bei der OIZ geeignet erscheinen.
- 2.2. Sie reicht dafür ein vollständiges Bewerbungsdossier über das von der OIZ bestimmte Bewerbungstool ein und bestätigt dadurch, die Eignung der Kandidatin bzw. des Kandidaten gemäss Stellenausschreibung persönlich geprüft zu haben.
- 2.3. Die Firma sichert zu, über alle notwendigen Bewilligungen des kantonalen Arbeitsamtes und bei Bedarf vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) für die Personalvermittlung zu verfügen. Die Firma weist diese Bewilligungen auf Verlangen vor.

3. Vermittlungshonorar

- 3.1. Stellt die OIZ eine durch die Firma vermittelte Kandidatin oder einen vermittelten Kandidaten innerhalb von 6 Monaten nach Übermittlung des Bewerbungsdossiers für die ausgeschriebene Stelle an (rechtskräftige Anstellungsverfügung), verpflichtet sich die OIZ zur Bezahlung eines Vermittlungshonorars an die Firma. Kein Vermittlungshonorar ist geschuldet, wenn sich Kandidatinnen oder Kandidaten von sich aus auf andere Vakanzen bei der

OIZ bewerben und angestellt werden. Wird das Bewerbungsdossier einer Kandidatin oder eines Kandidaten von mehr als einer Personalvermittlungsfirma eingereicht, hat diejenige Personalvermittlungsfirma Anspruch auf das Vermittlungshonorar, deren Bewerbungsdossier zuerst bei der OIZ eingegangen ist.

- 3.2. Das Vermittlungshonorar beträgt 18% des vereinbarten Bruttojahressalärs.
- 3.3. Einmalige oder wiederkehrende Beiträge wie zum Beispiel Ausbildungsbeiträge oder Vergütungen von Spesen gelten nicht als Bestandteil des für die Vermittlungsprovision massgebenden Bruttojahressalärs. Bei Teilzeitanstellungen wird das Vermittlungshonorar dem Pensum entsprechend reduziert.
- 3.4. Nach Anstellung der vermittelten Person gemäss Ziff. 3.1 stellt die Firma ihr Vermittlungshonorar an die von der OIZ bekanntgegebene Rechnungsadresse in Rechnung. Dabei ist die Mehrwertsteuer separat auszuweisen. Rechnungen sind innert 30 Tagen seit Eingang bei der OIZ zur Zahlung fällig.

4. Rückerstattung des Vermittlungshonorars

- 4.1. Die Firma ist verpflichtet, das Vermittlungshonorar an die OIZ innert 30 Tagen seit Eingang einer entsprechenden Anzeige der OIZ wie folgt zurückzuerstatten:
 - Wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Stelle nicht antritt: zu 100%
 - Wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat oder die OIZ das Arbeitsverhältnis innerhalb der Probezeit kündigt: zu 75%
 - Wenn die Firma Informationen zurückhält, die bei ihrer Offenlegung zu einer Nichtanstellung geführt hätten oder wenn der Firma bei sorgfältiger Prüfung der Kandidatin bzw. des Kandidaten solche Informationen hätten bekannt sein müssen: zu 100%.
 - Wenn die Firma die an die OIZ vermittelten Kandidatinnen bzw. Kandidaten, welche von der OIZ angestellt worden sind, innerhalb von drei Jahren seit Anstellung für sich selbst oder für Dritte aktiv abwirbt: zu 100%

5. Sorgfaltspflicht, Vertraulichkeit und Datenschutz

- 5.1. Die Firma verpflichtet sich bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen grösste Sorgfalt anzuwenden so-



- wie anwendbare gesetzliche Bestimmungen, insbesondere anwendbare datenschutzrechtliche Bestimmungen, Berufsregeln und Branchestandards vollumfänglich einzuhalten. Die Parteien verpflichten sich, diese Verpflichtungen auch an allfällige von ihr beigezogene Dritte zu überbinden.
- 5.2. Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller Tatsachen und Daten, die ihnen im Zusammenhang den Geschäftsbeziehungen über den Vertragspartner bekannt werden. Insbesondere sind sämtliche Informationen, Unterlagen und Personendaten, die im Rahmen der Vermittlungstätigkeit anvertraut werden, gleich in welcher Form sie bekannt gegeben werden, vertraulich zu behandeln (nachfolgend «vertrauliche Informationen») und dürfen nur im Rahmen der aktuellen Personalvermittlung verwendet werden. Vertrauliche Informationen dürfen nur mit vorgängiger und schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte weitergegeben werden.
- 5.3. Alle im Rahmen der Personalvermittlung bekanntgewordenen Informationen und Daten müssen mit angemessenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen geschützt werden.
- 5.4. Referenzangaben: Allfällige Publikationen der Firma über die Zusammenarbeit mit der OIZ sind nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der OIZ gestattet.
- 6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 6.1 Auf alle Fragen im Zusammenhang mit Personalvermittlungen auf Erfolgsbasis findet zwischen dem Personalvermittler und der OIZ schweizerisches Recht Anwendung.
- 6.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.
- 7. Inkrafttreten**
- 7.1 Diese AGB treten am 1. September 2020 in Kraft.